

■ Die Betrachtung einer Reihe von Urteilen sowohl der Kreisgerichte wie der Bezirksgerichte zu Verbrechen gegen das Volkseigentum zeigt nun, daß sich hier genau das gleiche wiederholt, was sich bei der Handhabung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zeigte und auch heute noch nicht restlos überwunden ist: Die Hemmung, das Gesetz in seiner vollen Härte anzuwenden, weil die Schwere des Verbrechens noch nicht erkannt ist. Dabei muß man feststellen, daß sich fast in jedem dieser vor dem Gesetz ausweichenden Urteile mindestens ein Satz befindet, der in schönen Worten die besondere Notwendigkeit des Schutzes des Volkseigentums betont. So lesen wir in einem dieser Urteile:

„Wenn dieses im September 1952 begangene Verbrechen auch noch nicht unter das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums fällt, so ist doch seit Jahren der Diebstahl von gesellschaftlichem Eigentum als besonders verderblich mit Nachdruck zu bestrafen. Die Strafkammer hielt eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten für notwendig, um dem Angeklagten nachhaltig klar zu machen, daß er fremdes Eigentum, und gesellschaftliches insbesondere, zu achten hat.“

Dieses Urteil ist am 22. Dezember 1952 gefällt, nachdem also das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums seit dem 6. Oktober in Kraft ist; und während dieses Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus vorsieht, hält das Gericht für ein dem Tatbestand des Gesetzes entsprechendes Verbrechen die Strafe von sechs Monaten Gefängnis für angemessen!

Diese Urteilsbegründungen beweisen die Berechtigung der Forderung, die Walter Ulbricht in seiner Rede auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands aufstellte:

„Übergang zu einer kämpferischen Erziehung der Mitarbeiter des Staatsapparates anstelle der formalen Schulung.“

Gelernt haben die meisten dieser Richter, was das Volkseigentum und sein Schutz bedeutet, aber in ihren Urteilen, durch ihre Prozeßführung selbst aktiv den Kampf dafür führen, das können (oder wollen?) sie noch nicht.

Das „Ausweichen“ zeigt sich nun vor allem darin, daß man die Anwendung des Gesetzes umgeht, indem man mit theoretischen Erörterungen die Anwendung des § 2 des Gesetzes, der eine Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus vorsieht, vermeidet und — wenn das Gesetz schon angewandt werden muß — nur den § 1 mit der Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus, die möglichst nicht oder nur wenig überschritten wird, heranzieht. Ich möchte drei dieser typischen Methoden hier kennzeichnen:

1. Am beliebtesten ist die Methode, die einer sehr häufigen Begehungsform, nämlich der häufig hinter-einander in „Fortsetzung“ begangenen Entwendung von Volkseigentum entspricht. Hier bietet die Konstruktion eines „Fortsetzungszusammenhanges“ die erwünschte Lösung: das Verbrechen ist als eine „fortgesetzte Handlung“ anzusehen, also als „ein“ Verbrechen, also kann § 2 Abs. 2 Buchst. b, der von mehrfach begangenen Verbrechen spricht, keine Anwendung finden. Das Oberste Gericht hat diesen Versuch der Umgehung des Gesetzes in der in diesem Heft abgedruckten Entscheidung vom 22. Januar 1953 ⁵⁾ zurückgewiesen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eben gerade die Gefährlichkeit dieser Art der fortgesetzten Begehung des Verbrechens gegen das Volkseigentum dazu geführt hat, diese Fälle unter die schwerere Strafdrohung des § 2 zu stellen.
2. Ein weiterer „Ausweg“ bietet sich, wenn man offenbare Mittäter zu Gehilfen stempelt und dann glaubt, annehmen zu können, in diesem Falle sei das Verbrechen nicht von einer Gruppe von Personen begangen und § 2 Abs. 2 Buchst. b könne deshalb nicht durchgreifen. Hier liegt eine ver-söhnlerische Einschätzung des Verbrechens des Gehilfen vor, die ebenf als zu einem Ausweichen führt; denn das Gesetz differenziert innerhalb der Gruppe, die ein Verbrechen gegen das Volkseigentum begeht, in keiner Weise nach Beteiligungsformen.

⁵⁾ vgl. S. 83 dieses Heftes.

3. Man berücksichtigt nicht, daß ein Täter bereits wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist. So erwähnt z. B. ein Urteil, daß der Täter bereits wegen einer Amtsunterschlagung vorbestraft und diese Strafe unter den Gnadenerweis des Präsidenten der Republik gefallen sei, ohne überhaupt die Frage nach der Anwendbarkeit von § 2 Abs. 2 Buchst. a zu stellen. Das Gesetz meint nicht, daß der Täter schon einmal nach diesem Gesetz bestraft sein muß, sondern das durch die frühere Tat verletzte oder mitverletzte Objekt muß gesellschaftliches Eigentum sein.

Die Richter und auch die Staatsanwälte (die Richter benutzen zum Teil die schon in der Anklage gemachten Fehler der Staatsanwälte) sind sich sicher nicht bewußt, wie schwer sie mit diesen Methoden gegen unsere Gesetzlichkeit verstoßen, die gerade die strikte Verwirklichung der Gesetze unseres Staates verlangt. Und wenn Lenin schreibt:

„Die geringste Ungesetzlichkeit, die geringste Verletzung der Sowjetordnung ist schon eine Lücke, die sofort von den Feinden der Werktätigen ausgenutzt wird“ ⁶⁾,

dann erweitern sie, die Richter, die das Gesetz nicht anwenden, die Lücke, die der Verbrecher in den Zaun gerissen hat, der unser Volkseigentum umgibt, zu einem weiten Loch. Im „Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst“ ^{6 7)} ist ein Aufsatz von W. M. Tschchikwadse, „W. I. Lenin und J. W. Stalin über die sozialistische Gesetzlichkeit“, abgedruckt, der uns sehr klar macht, wie das Studium dieser größten Wissenschaftler des Marxismus-Leninismus uns deutschen Juristen unmittelbare Anleitung zur Lösung unserer Probleme gibt.

Dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums kommt neben der Bestrafung der Schädlinge am Volkseigentum, neben ihrer Erziehung, vor allem aber auch die Bedeutung zu, der Erziehung unserer Werktätigen im allgemeinen zu dienen. Wie notwendig das ist und daß dies keinesfalls mit einer einmaligen Aktion abgetan sein kann, beweisen die Charakteristiken der Angeklagten in den uns vorliegenden Urteilen. Sie sind überwiegend keine bewußten Gegner unserer Ordnung, sie sind keineswegs alle indifferent, sondern mancher wird als fortschrittlich, als aktiv in der Produktion charakterisiert, sie sind Mitglieder demokratischer Massenorganisationen, sogar der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, sie haben gewerkschaftliche und politische Funktionen, sie haben Kurse und Schulen besucht, und trotzdem vergeifen sie sich am Volkseigentum.

Hier zeigt sich deutlich jenes Auseinanderfallen von reiner Wissensvermittlung und Erziehung zum Staatsbewußtsein. Jene erziehende Tätigkeit wird vor allem in den Betrieben, den Gewerkschaften und den von ihnen veranstalteten Schulungen zu leisten sein, und die Richter und Staatsanwälte — Voraussetzung ist dafür allerdings ihre eigene grundsätzliche Klarheit — müssen dabei insbesondere auch ihren Patenbetrieben aktive Hilfe leisten. Auch die Presse wird durch eine klare, politisch richtige Berichterstattung über die in ihrem Bezirk vorgekommenen Bestrafungen von Verbrechen gegen das Volkseigentum wirksame Hilfe leisten können. Dabei bedarf es des ernsthaften kritischen Hinweises, daß der FDGB seine auf diesem Gebiet liegende Aufgabe keineswegs voll erkannt hat.

Es gilt, den Schutz des Volkseigentums aus einer Frage des Strafrechts zu einer Angelegenheit der Moral und des Bewußtseins zu machen; dann ist mit Hilfe der Justiz ein wichtiger Schritt auf dem Wege zum Aufbau des Sozialismus getan, denn:

„Der Kommunismus beginnt dort, wo einfache Arbeiter in selbstloser, harte Plackerei nicht scheuender Weise sich Sorgen machen um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, um den Schutz eines jeden Puds Getreide, Kohle, Eisen und anderer Produkte, die nicht den Arbeitenden persönlich und nicht den ihnen „Nahestehenden“ zugute kommen, sondern „Fernstehenden“, d. h. der ganzen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit.“ ⁸⁾

⁶⁾ Lenin, Ausgew. Werke, Moskau 1947, Bd. 2 S. 607.

⁷⁾ Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1953, Nr. 2 Sp. 41.

⁸⁾ Lenin, Ausgew. Werke, Moskau 1947, Bd. 2 S. 577.